

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 02.12.2014

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Stefan Bürgermeister

Vertretung für
Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

ab 16:05 Uhr

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hennersperger

Frau Waltraud Kreil

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

beruflich verhindert

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 8 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. November 2014

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

3. Vorberatung

- 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25c für den Bereich Burgkirchener Straße (östlich), Joseph-von-Eichendorff-Straße (südlich), Immanuel-Kant-Straße (westlich) - Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 25b - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3.2. Außenanlagen Kloster Raitenhaslach - 1. Bauabschnitt - Vorstellung und Freigabe der Planung

Anfragen/Sonstiges

1. Längsparkplätze Anton-Riemerschmid-Straße bei Kreuzung Piracher Straße/Anton-Riemerschmid-Straße
2. Pflasterung Feuerwehrezufahrt Drogeriemarkt Müller / Johannes-Hess-Schule
3. Erweiterter Hochwasserschutz Altstadt
4. Obdachlosenunterkunft

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. November 2014**

Änderung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 04.11.2014

– Antrag von Herrn Stadtrat Angstl mit Mail vom 25.11.2014 auf Ergänzung seines Wortbeitrags (s. Anhang) –

Tagesordnungspunkt 3.3

Erweiterung der Tiefgarage Marktler Straße - Grundsatzentscheidung

Auf die Fragen von Stefan Angstl antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl zur Bewirtschaftung der Tiefgarage wird eine Bewirtschaftung der Stellplätze angestrebt, um den Auflagen der staatlichen Förderstelle gerecht zu werden und die Langzeitparker zu verhindern.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird mit der vorliegenden Änderung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

2. **Sonstiges/Berichte**

2.1. **Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 8 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25c für den Bereich Burgkirchener Straße (östlich), Joseph-von-Eichendorff-Straße (südlich), Immanuel-Kant-Straße (westlich) - Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 25b - im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.07.2014 die Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 25b für das Grundstück Flst.-Nr. 852/1, Gemarkung Burghausen, Größe 4.441 m², Lage östlich der Burgkirchener Straße, südlich Joseph-von-Eichendorff-Straße, westlich Immanuel-Kant-Straße, beschlossen. Der neue Bebauungsplan Nr. 25c für diesen Bereich wird im beschleunigten Verfahren ohne der Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die betroffenen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Kommunen wurden um Stellungnahmen gebeten. Für die Öffentlichkeit wurde das Bebauungsplankonzept zur Einsicht im Rathaus in der Zeit vom 01.08.2014 bis einschließlich 01.09.2014 ausgelegt.

Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Stellungnahme der Gemeinde Burgkirchen vom 04.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, vom 06.08.2014:

- Die Hinweise werden berücksichtigt, ansonsten keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein vom 06.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 11.08.2014:

- Die Hinweise werden berücksichtigt, ansonsten keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Energie Südbayern vom 11.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Gemeinde Mehring vom 13.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 21.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Stadtwerke Burghausen vom 25.08.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern vom 25.08.2014:

- Keine Veranlassung -

Stellungnahmen des Landratsamtes Altötting vom 26.08.2014:

Sachgebiet 52 (Hochbau)

Zu 1.: Die bisherigen Festsetzungen sind ausreichend. Für die Befürchtungen des Landratsamtes Altötting besteht kein Anlass.

Zu 2.: Zur Bestimmung der Höhenlage wird die Festsetzung Ziff. 1.2, Wandhöhe um nachfolgenden Satz ergänzt: "Die Fertigfußbodenhöhe (FFB) darf die mittlere Höhe des grundstücksseitigen Straßenrandes, bei Doppelhäusern die betreffende Höhe an der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bereich der straßenseitig verlängerten Kommunwand um nicht mehr als 0,25 m überschreiten. Der Höhenunterschied zwischen der Fertigfußbodenhöhe und dem Angrenzenden Gelände darf maximal 0,15 m betragen und ist ggf. entsprechend anzufüllen."

Zu 3.: Die die Vermassung der Bauräume wird geändert.

Zu 4.: Dem Vorschlag des Landratsamtes wird gefolgt und eine Mindestbreite festgesetzt.

Zu 5.: Die Stadt Burghausen hat die Erfahrung gemacht, dass sich Solar- und Photovoltaikanlagen, die vermehrt mit errichtet bzw. nachgerüstet werden, sich auf dunklen, vorzugsweise anthrazitfarbenen Dachflächen unauffälliger integrieren. Deshalb bestehen städtischerseits dagegen keine Einwände. Die betreffende Festsetzung wird daher beibehalten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Größenordnung und Form der Errichtung von Dachterrassen wird für durchaus vertretbar gehalten und wird sich auf das Siedlungsbild keinesfalls störend auswirken.

Zu 6.: Die Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen (RAST) werden zu Grunde gelegt.

Zu 7.: Der Bebauungsplan wird auf die aktuelle BayBO abgestellt.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung u. Gartenbau)

Bei der Kleinteiligkeit des geplanten Siedlungsgebietes bestehen gegen die Festsetzung von Gehölzen und deren Durchsetzbarkeit auf den Privatgrundstücken über die Abpflanzung einer Lärmschutzwand hinaus erhebliche Bedenken.

Sachgebiet Immissionsschutz

Die Festsetzungsvorschläge der Ziff. 7 des Schalltechnischen Gutachtens Müller BBM Nr. M116910/01 vom 27.08.1014 werden in den Planteil sowie die textlichen Festsetzungen übernommen.

Die vorliegende Planung führt durch das Heranführen eines Wohngebietes an eine bestehende, baulich nicht veränderte Straße dazu, dass Konflikte in Form von Verkehrslärmeinwirkungen auf die herangeführten Wohnnutzungen entstehen.

Insoweit ist Folgendes zu berücksichtigen:

Für den (umgekehrten) Fall des Heranführens einer Straße bzw. deren wesentlicher Änderung existieren hinsichtlich der erforderlichen Konfliktbewältigung konkrete normative Vorgaben, die sich insbesondere aus den §§ 41-43 in Verbindung mit der 16. BImSchV sowie der 24. BImSchV ergeben. Danach gilt im Wesentlichen Folgendes:

Soweit eine Vermeidung des Konfliktes durch entsprechende Trennung der konfligierenden Nutzungen, was nach § 50 BImSchG vorrangig anzustreben ist, nicht in Betracht kommt, verlangt die Vorschrift nach § 41 Abs. 1 BImSchG, dass zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Als solche kommen insbesondere Lärmschutzwände in Betracht.

Für den Fall, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sind oder die mit ihnen verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, kommt eine Konfliktbewältigung auch über Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß § 42 BImSchG in Betracht, sofern hinreichend gewichtige Verkehrsbelange die konfliktauslösende Straßenplanung rechtfertigen (vgl. § 41 Abs. 2 BImSchG).

Dabei ist mindestens sicherzustellen, dass den betroffenen Schutzadressaten eine Nutzung des Anwesens ohne unzumutbare Geräuscheinwirkungen ermöglicht wird, was wiederum auf Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung dann angenommen werden kann, wenn ein Innenpegel von 40 dB(A) in Wohnräumen bzw. von 30 dB(A) in Schlafräumen nicht überschritten wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 17.05.1995 – AZ.: 4 NB 30.94 – , Rn. 20 – zitiert nach juris).

Die vorgenannten Regelungen für den Fall des Heranplanens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen sind auf den vorliegenden (umgekehrt gelagerten) Fall des Heranführens eines (allgemeinen) Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO an eine Bestandsstraße nicht unmittelbar anwendbar. Ebenso wenig finden die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV unmittelbare Anwendung.

Freilich gilt auch für den vorliegend gegebenen Konfliktfall das sog. Trennungsgebot nach § 50 BImSchG, aus welchem sich als Abwägungsdirektive ergibt, das für den Fall der Nichtvermeidbarkeit des Konfliktes hohe Anforderungen an die sachgerechte Bewältigung des Konfliktes zu stellen sind. Im Übrigen gebietet selbstverständlich das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB, dass der Plangeber das Abwägungsmaterial ermittelt, beurteilt und mit den für und gegen die Planung sprechenden öffentlichen und privaten Belangen/Interessen einer gerechten Abwägung zuführt. Insoweit erscheint es aus Sicht des Plangebers sachgerecht, sich im Wesentlichen an den einleitend dargestellten Anforderungen, die für den umgekehrten Fall des Heranführens einer Straße an schutzbedürftige Nutzungen gelten, zu orientieren.

Auf dieser Grundlage ist vorliegend Folgendes zu berücksichtigen:

Die seitens des Plangebers in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung der Straßenverkehrsgeräusche durch die Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M116910/01) gelangt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Orientierungswerte nach Nr. 1.1 lit. b des Beiblatts 1 zu DIN 18005 Teil 1 (55 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) als auch die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) an den innerhalb des Plangebietes zulassungsfähigen Wohnnutzungen an allen Fassaden überschritten werden, soweit es die erste Gebäudereihe betrifft und an einzelnen Fassaden überschritten werden, soweit es die zweite Gebäudereihe betrifft. In der zweiten Gebäudereihe werden jedoch an den straßenabgewandten Fassaden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Entsprechendes gilt für die in der dritten Gebäudereihe vorgesehenen Wohnnutzungen (Doppelhaus) hinsichtlich aller Fassaden.

Eine sachgerechte Lösung dieses Konflikts mittels einer Lärmschutzwand ist in realistischer und vertretbarer Weise nicht möglich. Eine wirkungsvolle Lärmschutzwand müsste die gesamte Länge des Plangebietes erfassen und zugleich mit einer zumindest der Gebäudehöhe entsprechenden Höhe errichtet werden. Mit dieser Ausgestaltung ergäbe sich durch die Lärmschutzwand jedoch eine „einmauernde“ Wirkung im Hinblick auf die in der ersten Reihe des Plangebietes situierten Wohngebäude. Die Lärmschutzwand hätte zur Folge, dass im privaten, aber auch im öffentlichen Raum unvermittelt eine Art „Gefängnishofsituation“ entstünde, die sich nach Einschätzung des Plangebers für die Wohnnutzungen in der ersten Reihe als belastender darstellen würde, als die in Rede stehenden Verkehrslärmeinwirkungen und städtebaulich, wie auch in der Öffentlichkeit keinesfalls vertretbar wäre.

Alternativ bliebe danach im Falle der Errichtung der in Rede stehenden Lärmschutzwand lediglich ein Verzicht auf die Realisierung der Wohnnutzungen der ersten Baureihe, um auf diese Weise einen hinreichenden Abstand zwischen Lärmschutzwand und sich daran anschließender Wohnbebauung zu schaffen, um so den „Einmauerungseffekt“ zu vermeiden oder doch zumindest nachhaltig zu vermindern. Dieser Verzicht würde aber eine grundlegende Änderung der Planungskonzeption bedeuten und insbesondere das Interesse an der Schaffung neuen Wohnraums zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gravierend beeinträchtigen. Dieses Interesse gewichtet die Stadt Burghausen besonders hoch in Anbetracht der enormen Nachfrage nach Wohnraum, die das Angebot an Wohnraum bei weitem übersteigt und des Umstandes, dass eine ausreichende Deckung des Wohnbedarfs an anderer Stelle auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Burghausen nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Planungskonzeption auf die Festsetzung einer Lärmschutzwand im südöstlichen Randbereich des Plangebiets, deren Höhe auf 2 m beschränkt wird.

Die Stadt Burghausen erachtet den Belang der Schaffung zusätzlichen Wohnraums als derart bedeutsam, dass er das Absehen von weitergehenden aktiven Schallschutzmaßnahmen zugunsten eines passiven Schallschutzkonzeptes rechtfertigt.

Das passive Schallschutzkonzept, welches im Wesentlichen unter Ziffer 6.1 der Satzung geregelt ist, wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass für alle Fassaden, an denen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV zu erwarten ist, erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt werden, die wiederum differenziert sind nach dem konkreten Maß der Belastung, also desto strenger ausfallen, je höher sich die Belastung darstellt.

In Ergänzung zu diesen erhöhten Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen wird für die insbesondere immissionssensiblen Schlafräume zusätzlich eine Regelung zur Grundrissanordnung aufgenommen, nach welcher Fenster (nur) an den Fassaden zur Errichtung gelangen dürfen, an denen der Beurteilungspegel ein in der Satzung näher bezeichnetes Maß unterschreitet. Lediglich für den Fall, dass dies, wie etwa in der ersten Bebauungsreihe, nicht in Betracht kommt, gestattet die Satzung die Schaffung von Fenstern auch an Fassaden, die die in Rede stehende Anforderung nicht erfüllen, schreibt dann allerdings zwingend vor, dass für die betreffenden Schlafräume der Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen vorzusehen ist, um auf diese Weise die Belüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern zu ermöglichen. Dabei ist im Weiteren ausdrücklich vorgegeben, dass die Lüftungseinrichtungen die Schalldämmung der Fassaden nicht maßgeblich reduzieren dürfen.

Insgesamt gelangt der Plangeber auf dieser Grundlage zu der Einschätzung, dass der mit der Planung insbesondere verfolgte Belang der Schaffung neuen Wohnraums, welchen der Plangeber aus den vorgenannten Gründen besonders hoch gewichtet, die Hinnahme der Konfliktsituation gestattet. Die Festsetzungen zum passiven Schallschutz stellen sicher, dass jedenfalls keine Gesundheitsgefahren für die Wohnnutzer zu befürchten stehen. Soweit sich in Teilbereichen Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte nicht ausschließen lassen, ist dies im Interesse der Schaffung zusätzlichen Wohnraums hinzunehmen.

Sachgebiet Naturschutz:

Nach der artenschutzrechtliche Abschätzung des Büros **nature consult**, Altötting vom 26.09.2014 wurde kein Vorkommen schützenswerter Arten festgestellt. Die wenigen vorhandenen Bäume widersprechen dem geplanten Gebäudekonzept. Hinsichtlich der Fällung dieser Bäume wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

“Artenschutz: Zur Vermeidung einer direkten Tötung/Verletzung von europarechtlich geschützten Tierarten v.a. von Vögeln ist die Fällung oder Rodung von Gehölzen außerhalb der im § 39 a Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgesetzten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeit der Brutvögel unzulässig.“

Stellungnahme der Wärmeversorgung Burghausen GmbH vom 04.09.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst -

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burghausen vom 05.09.2014:

- Keine Stellungnahme veranlasst –

Der Bebauungsplan Nr. 25 c kann nun in der Fassung vom 10.12.2014 nebst Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Herr Stadtrat Angstl erscheint zur Sitzung.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky antwortet Herr Bock, dass die aktiven Lärmschutzmaßnahmen unverändert bleiben, die Hinweise bzgl. der passiven Lärmschutzmaßnahmen in der Begründung jedoch konkreter gefasst worden sind, sodass die Bauwerber wissen, dass Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm entstehen könnten. Dies reicht nach der Rechtsprechung aus, um Haftungsansprüche zu vermeiden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 c in der Fassung vom 10.12.2014 und beschließt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Außenanlagen Kloster Raitenhaslach - 1. Bauabschnitt - Vorstellung und Freigabe der Planung

Im Zuge der Architektenleistungen zum Science Center Raitenhaslach werden nachfolgend die Gestaltungsmaßnahmen der Freianlagen einbezogen. Die Maßnahmen sind in die Städtebauförderung eingestellt. Die Freianlagen sollen in mehreren Schritten ausgeführt werden. Zuerst wird der Bereich östlich der diagonalen Hauptzufahrt zur Mühle vor dem Prälatenstock, dem Prälatengarten, den Innenhöfen Ökonomie bis zum Atrium überplant. Parallel dazu sind zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs Parkplätze „Am Gries“ sowie ein Busparkplatz an der Klosterstraße im Bereich der ehemaligen Kiesgrube/Scheuerhoffeldwiese geplant. Die im Winter auszuschreibenden Gestaltungsmaßnahmen sollen durch den Stadtrat für die nächsten Leistungsphasen 5-7 (Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe) freigegeben werden. Die Entwurfsplanung, die durch das Landschaftsarchitekturbüro Keller-Damm-Moser von Frau Prof. Keller, TU München, erarbeitet wurde, wird in der Sitzung vorgestellt. Weitere künftige Planungsabschnitte werden zur Darstellung eines Gesamtkonzeptes aufgezeigt. Anzumerken ist, dass der erstmals dargestellte Entwurf des Büros durch das Landesamt f. Denkmalschutz (Mag. Huber) nochmal abgeändert wurde. Es werden deshalb 2 Entwürfe dargestellt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert kurz den Vorentwurf der Außenanlagen. Da die Gestaltung der Außenanlagen als Ortsteilsanierungsmaßnahme gesehen wird, soll bei der Regierung von Oberbayern (Städtebauförderung) ein Zuschussantrag gestellt werden. Die Besucher des Klosters (Busse) sollen am geplanten Busausstiegsplatz halten. Entlang der nördlichen Mauer an einer verkehrsberuhigten Klosterstraße könnten Infotafeln zur Historie des Klosters den Weg zum Innenhof attraktiver gestalten.

Herr Stadtrat Bürgermeister fragt nach, wie man sich die Verkehrsberuhigung des gesamten Bereichs vorstellen kann.

Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass es in dem gesamten Bereich nur eine einheitliche Fläche ohne Gehsteige geben soll und so die Autofahrer nicht mehr automatisch Vorrang haben.

Nachrichtlich

Sollte Schrittgeschwindigkeit im Bereich mit besonderer Rücksicht auf den Fußgängerverkehr gewünscht werden, so ist das Schild „Verkehrsberuhigter Bereich“ mit dem Verkehrszeichen 325.1 (Anfang/Ende) aufzustellen.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö empfindet die Garage von Herrn Fichtner für die Gestaltung der Außenanlage als störend.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt, dass die Objekte „Meisenberger-Haus“, „Ausgabestelle Mitterer“ und „Garage Hr. Fichtner“ nicht ins Komplettbild passen. Für die Realisierung der Außenanlagenplanung ist es jedoch nicht unabdingbar notwendig, dass diese Objekte entfernt werden müssen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stadler sollte der neue Parkplatz südlich des Klostergasthofs so angelegt werden, dass das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Auf entsprechende Nachfrage erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Parkplatz zum Einen von den Seminarteilnehmern (mit Schranke abgetrennt), zum Anderen von Besuchern des Klostergasthofs genutzt werden soll. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl kann nicht erreicht werden, dass alle Besucher auf dem Parkplatz am Ortseingang parken.

Für Herrn Stadtrat Stadler befindet sich das Ökonomie-Gebäude in einem nicht sehr ansehnlichen Zustand.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist die zukünftige Nutzung des Ökonomie-Gebäudes noch nicht absehbar und daher auch nicht in der Förderung enthalten. Es sollte daher keine Grundsanierung, sondern nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen (Ausbesserung von im schlechten Zustand befindlichen Fenstern und Toren) durchgeführt werden.

Die Frage von Herrn Stadtrat Bürgermeister, ob der aktuelle Turnhallenparkplatz bestehen bleibt, bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl. Hier soll zudem noch geprüft werden, ob eine Erweiterungsmöglichkeit besteht.

Herr Stadtrat Bürgermeister sieht es problematisch, dass der jetzige Parkplatz vor der Ökonomie aufgelöst werden soll und im Feuerwehrhof Parkplätze für ältere und gehbehinderte Personen genutzt werden sollen. Zum einen würden viele u. a. ältere Personen den Gottesdienst besuchen, zum anderen könnten für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzfall nicht ausreichend Abstellflächen für deren private Pkws vorgehalten werden. Evtl. wäre es denkbar, am Beginn des Hirschgartens etwa 10 Parkplätze zu errichten und diese mit einer Pergola abzuschirmen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl schließt diese Möglichkeit aus. Die Gewährung eines Sonderrechts würde viele andere Ausnahmeanträge nach sich ziehen und würde das gesamte Konzept eines ruhigen Tagungsorts zu stark beeinträchtigen.

Herr Stadtrat Angstl fragt nach, ob angedacht ist, dass für die Besucher im Bereich des südlichen Parkplatzes Infotafeln über die Entstehung des Study & Science Center Raitenhaslach errichtet werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass in der kompletten Außenanlage keinerlei Infotafeln o. ä. aufgestellt werden dürfen. Dies ist auch die Forderung des Landesamtes für Denkmalschutz. Die Gestaltung der Außenanlagen beruht auf historischen Grundlagen des Klosters Raitenhaslach.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Bauer antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass in den Steinernen Saal zwar eine Fußbodenheizung eingebaut wird, für den Saal jedoch keine Dauernutzung über das ganze Jahr hinweg vorgesehen ist. Der Steinerne Saal soll eine Aulafunktion für Vorträge vor einem Auditorium übernehmen und für Kammerkonzerte, Lesungen, kleine Veranstaltungen, Empfänge etc. genutzt werden. Zudem soll der Steinerne Saal auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein (Stichwort Salonkonzerte für ein ausgewähltes Publikum von 80 – 100 Personen), um eine möglichst hohe Nutzung zu erreichen.

Herr Lechner ergänzt, dass durch die Trägheit der alten Bodenplatten der Vorteil der Fußbodenheizung darin besteht, dass die Temperatur im Saal langsamer gesteuert werden kann. Damit die Fresken nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, muss der Taupunkt über die Dämmung der Spannkupplung des Steinernen Saals gebracht werden. Grundlage für die jetzige Heizung ist eine Simulationsrechnung die bei einer dauerhaften Außentemperatur von -15 °C eine Saaltemperatur von 18 – 19° C gewährleistet.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Planung wird in der Stadtratssitzung von Frau Prof. Keller ausführlich vorgestellt.

Anfragen/Sonstiges

1. Längsparkplätze Anton-Riemerschmid-Straße bei Kreuzung Piracher Straße/Anton-Riemerschmid-Straße

Herr Stadtrat Stadler bittet zu prüfen, ob die ersten 1 – 2 Parkplätze der Längsparkplätze vor dem Wohnblock Ecke Piracher Straße 41 / Anton-Riemerschmid-Straße 53 wegfallen könnten. Vor allem beim Abbiegen aus der Piracher Straße nach links in die Anton-Riemerschmid-Straße ist die Sicht nach rechts stark eingeschränkt.

2. Pflasterung Feuerwehrezufahrt Drogeriemarkt Müller / Johannes-Hess-Schule

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger bittet darum, das auf einer Länge von ca. 5 m verlegte Granit-Großsteinpflaster bei der Feuerwehrezufahrt Drogeriemarkt Müller / Johannes-Hess-Schule durch den gleichen Pflasterbelag wie beim Rad- und Fußweg zu ersetzen.

Nachrichtlich:

Es wurde ursprünglich so verstanden, dass das Kleinsteinpflaster vor dem Eingang Müllermarkt, gemeint war. Hier wurden kleine Korrekturen vorgenommen. Hier ist die rückwärtige Feuerwehrezufahrt und Hotelanlieferung angesprochen. Es handelt sich hier um das Granit-Großsteinpflaster zwischen Bordsteinkante Robert-Koch-Straße auf dem Gehweg bis zur Gebäudeflucht. Hier müssen ca. 20 m² Granit-Großsteinpflaster gegen 12 cm starke Betonplatten mit Anpassung an den Asphalt ausgewechselt werden – Kosten brutto ca. 2.000,00 €. Da es sich hier um einen voll funktionsfähigen Fahr- und Gehwegbelag handelt, wird der Vorgang nochmal mit Herrn Ersten Bürgermeister Steindl abgestimmt.

3. Erweiterter Hochwasserschutz Altstadt

Die Frage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger, ob die erweiterten Hochwasserschutzmaßnahmen im Jahr 2015 planerisch erfasst und ab dem Jahr 2016 umgesetzt werden können, bejaht Herr Erster Bürgermeister Steindl. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat die Bedenken gegen das angedachte Aufstecksystem auf die bestehende Hochwassermauer fallen gelassen. Vom Büro EDR wurde gestern die hydrologische Untersuchung für das Aufstecksystem vorgelegt, sodass man bzgl. der erweiterten Hochwasserschutzmaßnahmen nun auch mit den österreichischen Behörden in Kontakt treten kann.

4. Obdachlosenunterkunft

Herr Stadtrat Angstl fragt nach, ob in der Obdachlosenunterkunft auch obdachlose Frauen untergebracht werden können.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass in der momentanen Obdachlosenunterkunft für Frauen kein separates WC und Bad vorhanden ist und diese Möglichkeit daher nicht besteht. Es ist jedoch angedacht, das ehemalige Frauenhaus im Holzfelder Weg als zentrale Obdachlosenunterkunft zu nutzen und dann auch obdachlose Frauen untergebracht werden könnten.

Herr Stadtrat Angstl verlässt den Sitzungssaal.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:05 Uhr

Burghausen, 02.12.2014

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**